

Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO

zwischen der

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Micha Teuscher
Berliner Tor 5
20099 Hamburg

- nachstehend Auftragnehmerin (Auftragsverantwortlicher) genannt -

und dem

Campus Weiterbildung an der HAW Hamburg e.V.

- nachstehend Auftraggeber (Verantwortlicher) genannt -

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden

Kooperationsrahmenvertrag vom 1. Januar 2021.

Die Auftragnehmerin verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Die Dauer dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Kooperationsrahmenvertrags.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß Die Auftragnehmerin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

zur Erhebung und Registrierung von Teilnehmendendaten und Weiterleitung an den Auftraggeber zur Weiterverarbeitung der Anmeldungen

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Die Daten werden dem Auftragnehmer ausschließlich für die oben genannten Zwecke elektronisch zur Verfügung gestellt.

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

Verarbeitet werden folgende allgemeine Personendaten von Teilnehmenden und Lehrenden der Weiterbildungsprogramme:

- Vorname und Name
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail privat

- Rechnungsanschrift (falls abweichend von Wohnanschrift)
- E-Mail des Rechnungsempfängers
- Aktueller Arbeitgeber
- Berufliche Funktion

Es werden ausschließlich oben genannte Personendaten verarbeitet.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist die Auftragnehmerin verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr.5 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger der Auftragnehmerin

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Daniela Kruse, Campus Weiterbildung an der HAW Hamburg e.V.

Weisungsempfänger bei der Auftragnehmerin sind:

Maren Borgerding, Online-Redakteurin, HAW Hamburg

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

E-Mail & Telefon

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, hierzu verpflichtet ist). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Die Auftragnehmerin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Sicherstellung der Löschung der erfassten Personendaten gemäß der Vorgaben von § 147 AO und § 257 HGB. . Ausnahme sind die personenbezogenen Daten, die für weitere Informationen über für die Person relevante Weiterbildungen benötigt (mit Einwilligung der Person). Eine Löschung erfolgt spätestens mit Widerruf der betroffenen Person.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Sie hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten:

Daniela Kruse
Campus Weiterbildung an der HAW Hamburg e.V.
Alexanderstr. 1
20099 Hamburg
daniela.kruse@haw-hamburg.de

Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom des Auftraggebers erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim des Auftraggebers nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Die Auftragnehmerin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen der Auftragnehmerin dem nicht entgegenstehen. Über diese Interessen ist der Auftraggeber zu informieren.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom des Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen.

Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen.

- Fernmeldegeheimnis

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Die Auftragnehmerin überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte für den Datenschutz

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
<https://www.datenschutz-nord-gruppe.de/>
office (@) datenschutz-nord.de

bestellt.

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6. Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis der Auftragnehmerin vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die Auftragnehmerin sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Im Rahmen einer solchen Unterstützung muss eine entsprechende Mitteilung der Auftragnehmerin an den Auftraggeber mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- c. eine Beschreibung der von der Auftragnehmerin ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nicht gestattet.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Die Auftragnehmerin hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin abzustimmen. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

9. Verpflichtungen der Auftragnehmerin nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihrem Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, des Auftraggebers datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

10. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht.

11. Haftung

Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeberin und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.

Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht

Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für Schäden, die die Auftragnehmerin, seine Beschäftigten bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

Die Auftragnehmerin wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

12. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

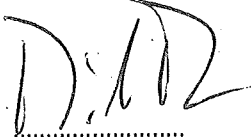
Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat Die Auftragnehmerin Der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für Der Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträgerausgeschlossen.

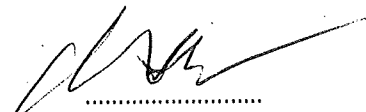
Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Datum: 16.12.2020

Unterschriften



Auftragnehmerin



Auftraggeber

Campus Weiterbildung
an der HAW Hamburg e.V.
Alexanderstr. 1
20099 Hamburg

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Hochschulverwaltung - Präkolum
Berliner Tor 5 - 20099 Hamburg

www.haw-hamburg.de/weiterbildung

Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)
des
IT Service Centers der HAW Hamburg
für den
Betrieb von Mailservice und Website**

Version 0.80
Stand: 20. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Version	3
2 Zutrittskontrolle	4
3 Zugangskontrolle.....	4
4 Zugriffskontrolle.....	5
5 Verfügbarkeitskontrolle	5
6 Trennungskontrolle.....	5

1 Version

Datum	Version	Autor	Änderung
08.03.2019	0.10	Olaf Boneß	Grundlegendes Dokument aus Sicht des Storage-Teams verfasst. Wasserzeichen „Entwurf“ gesetzt. Kommentare mit Hinweisen für weitere Autoren verfasst.
08.03.2019	0.11	Oliver Quast	Kommentierung einzelner Stellen im Dokument.
15.03.2019	0.20	Andrea Albert	Teile für die Bereiche Zugangs- und Zugriffskontrolle ergänzt.
21.03.2019	0.30	Oliver Frei	Dokument strukturiert, formatiert, Korrekturen vorgenommen sowie Titelblatt, Kopfzeile, Inhaltsverzeichnis und Versionstabelle eingefügt.
26.03.2019	0.40	Alex Oswald	Abschnitt Zugangskontrolle: Firewall/ACL ergänzt.
28.03.2019	0.50	Oliver Frei	Abschnitt Zutrittskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle um Beiträge vom Facility Management (Andreas Ahlvers) ergänzt.
01.04.2019	0.60	Oliver Frei	Korrekte und einheitliche Genderformulierungen eingearbeitet, letzte Korrekturen der Rechtschreibung, Wasserzeichen „Entwurf“ entfernt.
2.4.2019	0.7	Joachim Becker	Abschnitt AD ergänzt.
20.09.2022	0.8	Oliver Frei	Anpassung an Betrieb von Mail- und Webservern
21.09.2022	0.9	Joachim Becker, Daniela Paul	Anpassung an Betrieb von Mail- und Webservern

Für den Betrieb der Mail- und Webserver wurden folgende organisatorischen und technischen Maßnahmen (TOM) getroffen:

2 Zutrittskontrolle

Das Datacentergebäude besteht aus zwei brandschutztechnisch getrennten Abschnitten. Es gibt hierzu eine einbruchhemmende Zugangstür zum gemeinsamen Vorraum. Die beiden Datacenter (DC 1 und 2) sind jeweils noch mit Brandschutztüren gesichert.

Das Zutrittskontrollsystem im Datacentergebäude (Berliner Tor 11) besteht aus einem durch Chipkarten gesicherten Schließsystem. Auf der Chipkarte ist gespeichert, zu welchen Räumen die/der Inhaber/-in Zutritt hat. Der Zutritt von Unbefugten ist dadurch ausgeschlossen.

Alle Türen haben neben der elektronischen Zutrittskontrolle noch einen konventionellen Schließzylinder, um einen Zugang auch im Fall eines Totalausfalls der elektronischen Zutrittskontrolle zu gewährleisten. Mit den zugehörigen Schlüsseln sind nur die Mitarbeiter der Gebäudetechnik/Hausmeisterei sowie die beauftragte Störungsmanagementfirma ausgestattet, welche die Betriebsbereitschaft innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens gewährleisten muss.

3 Zugangskontrolle

Das Campus-Netzwerk und seine Teilnetze sind je nach Sicherheitsanforderung durch verschiedene Firewall-Technologien (Paketfilter (ACL) oder Stateful Packet Inspection) geschützt.

Der Zugriff auf die Mailserver ist zusätzlich durch einen vorgeschalteten Mailproxy gesichert. Aus dem Internet sind sowohl Mailproxy als auch Webserver durch Paketfilter nur auf den für verschlüsselte Kommunikation vorgesehenen Ports erreichbar.

Der Konsolenzugriff zur Administration der Mail- und Webserver ist über eine Firewall (stateful) nur aus bestimmten Netzbereichen der HAW und nur für eine kleine Gruppe autorisierter Administrierender möglich.

Die Authentifizierung und Autorisierung der Mailuser wird gegen das Active Directory (AD) der HAW Hamburg geprüft.

Die Authentifizierung für den Zugriff aufs Intranet (Beschäftigtenportal) sowie als Redakteur erfolgt über das IDMS.

4 Zugriffskontrolle

Die Rollen und Rechte der Mailuser werden über eine Rollen- und Rechte-Matrix anhand des Status Mitarbeitende, Lehrbeauftragte und Studierende organisiert und dezentral von Administratoren gepflegt.

Die Rollen und Rechte der Intranetuser und Redakteure (Backenduser) werden dezentral von Administratoren gepflegt.

5 Verfügbarkeitskontrolle

Die Mail- und Webserver werden virtualisiert auf einer VSphere Umgebung ausfallsicher betrieben.

Zum Schutz vor größeren Ausfallszenarien werden regelmäßig schnell wiederherzustellende Snapshots aller Daten erzeugt. Diese Snapshots werden mindestens täglich zu einem weiteren Standort der Hochschule repliziert und dort bis zu 3 Monate aufbewahrt.

Die Virtualisierungsumgebung wird auf zwei unabhängigen Datencentern betrieben. Beide Datencenter verfügen über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung und besitzen eigene Netzwerkzugänge.

Die Virtualisierungsumgebung wird in beiden Datencentern durch Klimatisierung und eine Brandschutzanlage geschützt.

6 Trennungskontrolle

Im Rahmen der Benutzendenkontrolle (Benutzendenpasswort, Rollenzugehörigkeit) ist gewährleistet, dass auf schutzwürdige Daten nur der autorisierte Benutzendenkreis zugreifen kann. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die zur Benutzung des Webdienstes und der Mailedienste berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.